

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBI II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Unrichtiger Steuerausweis; Rechnungsberichtigung durch Dritte; Entgeltminderung; Gefährdung des Steueraufkommens

- 1. Eine Revision kann bereits nach Verkündung (und vor Zustellung) des finanzgerichtlichen Urteils eingelegt werden.**
- 2. Ist eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen, finden § 14c des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) keine Anwendung.**
- 3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine zuvor bestehende Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.**
- 4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig.**
- 5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch durch dritte Personen erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung beauftragt sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung akzeptieren.**

*BFH, Urf. v. 09.07.2025 - XI R 25/23

Der Kläger betrieb ein Metallbauunternehmen als Einzelunternehmer und war gleichzeitig Organträger zweier GmbHs. Im Rahmen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft erbrachte er Leistungen an einen Auftraggeber und stellte hierfür Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus. Später stellte sich heraus, dass der Steuerausweis teilweise unrichtig war, da sich nachträglich die Bemessungsgrundlage durch Entgeltminderungen geändert hatte. Die Rechnungen wurden im Zuge einer externen Prüfung durch einen beauftragten Dritten rechnerisch korrigiert; der Auftraggeber akzeptierte diese Korrekturen und berücksichtigte sie entsprechend in seiner Buchführung. Eine formale Neuausstellung der Rechnungen durch den Kläger selbst erfolgte zunächst nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der unrichtige Steuerausweis führe weiterhin zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG, da eine wirksame Rechnungsberichtigung nicht vorliege. Zudem sei die Berichtigung erst für den Zeitraum zulässig, in dem der Kläger selbst die Rechnungen berichtigt habe. Das Finanzgericht gab der Klage weitgehend statt.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Er stellte klar, dass § 14c UStG und Art. 203 MwStSystRL nur eingreifen, wenn eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens besteht. Diese sei vollständig ausgeschlossen, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug (mehr) geltend macht oder diesen korrigiert hat. In einem solchen Fall wirke die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Gefährdung beseitigt wurde.

Hinweis:

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zwingend durch den Rechnungsaussteller selbst erfolgen muss. Auch durch einen mit der Prüfung beauftragten Dritten vorgenommene Korrekturen sind anzuerkennen, sofern beide Vertragsparteien diese akzeptieren. Zudem ist eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 UStG unabhängig von der formellen Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen. Außerdem stärkt der BFH den (intendierten) Zweck von § 14c UStG, der einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken soll und für dessen Anwendung bei Fehlen einer solchen Gefährdung kein Raum mehr bleibt.

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

1. **§ 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356).**
2. **Besteht die Leistung im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG in der Abtretung eines GmbH-Anteils, stimmt der Ausführungszeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.**
3. **Ist ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schwebend unwirksam, entsteht die Schenkungsteuer erst mit der nach § 184 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.**

*BFH, Urt. v. 23.09.2025 - II R 19/24

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren jeweils Gesellschafter einer GmbH. Sie waren zu jeweils 30 % bzw. der Vater zu 40 % beteiligt. 2013 schlossen die Gesellschafter einen notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag, in dem sich der Bruder des Klägers verpflichtete, seine Anteile an die GmbH abzutreten. Als Verkaufsstichtag wurde der 30.09.2017 bestimmt. Die GmbH war in ihrer Eigenschaft als Käuferin der Anteile berechtigt, innerhalb eines Monats vor dem Verkaufsstichtag einen oder mehrere Dritte zu benennen, der bzw. die die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Ende 2013 verstarb der Vater des Klägers. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2018 erklärte der Kläger als vollmachtloser Vertreter seines Bruders die Abtretung des mit Wirkung zum 01.11.2017 verkauften Anteils an der GmbH an diese. Zugleich nahm er die Abtretung als zwischenzeitlich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH an. Sein Bruder genehmigte die Abtretungserklärung des Klägers im Mai 2018 vor einem Notar.

Das Finanzamt ging hierbei von einer gemischten Schenkung des Bruders an den Kläger aus und setzte Schenkungsteuer gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids ergebe sich bereits daraus, dass das Finanzamt für den Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) keine Werterhöhung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ermittelt habe. Die Zuwendung sei erst mit der Genehmigung der Abtretungserklärung im Mai 2018 ausgeführt worden. Darüber hinaus habe der Bruder nicht in dem Bewusstsein gehandelt, für die Anteilsabtretung keine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten.

Auf die Revision des Finanzamts hin hob der BFH die Vorentscheidung auf. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG setze, anders als § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, keinen Willen zur Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraus. Die Norm enthalte insbesondere kein subjektives Element, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht (vgl. BFH, Urt. v. 10.04.2024 - II R 22/21, BStBl II 2025, 356, Rdnr. 19). Dies folge aus dem Wortlaut der Vorschrift, der mit der Formulierung "Als Schenkung gilt" beginnt und nicht auf den Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verweist. Auch die systematische Stellung der Regelung im Anschluss an Abs. 7 im Abs. 8 des § 7 ErbStG spreche für das Vorliegen eines selbständigen Erwerbstatbestands.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. § 7 Abs. 8 ErbStG erfordert keinen Zuwendungswillen, sondern knüpft lediglich an eine objektive Werterhöhung der Anteile ohne entsprechende (d. h. gleichwertige) Gegenleistung an. Eine solche war im Streitfall gegeben, denn mit dem Erwerb eigener Anteile durch die GmbH hat sich die Beteiligung des Klägers wertmäßig entsprechend erhöht. Der Bruder des Klägers war als Gesellschafter ausgeschieden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief